

aber der gelichen an die vurge. Abt synen Nakomelingen aber den vorge. synen Verwandten luyden nyt vorder heyllichen gesinnen, aber vurnemen in gheyerelike Wyse dit allet sonder Bedroch ind Argetlist In Verkunde der Waerheit hain Wir Johann Altste Sonn zu Cleue Herzog zu Gylge zu dem Berge 2c. Vorg. Unse Siegel vur Uns Unse Gruen und Nakomelingen an desen Brieff doin hangen Gegeuen zu Duysseldorp In den Jarn Unses Hern Duyssend vunffhondert und vunffzehn uff den nesten Donrestach na dem heligen nügen Sairs Dach

Van Beuel myns gnedigen areliefften Hern  
Herzog vurgem. und ouermig Hern Phi-  
lippi Grauen zo Waldeck Bertram  
van Egenroide Mess.

Wilhelm Luyndt.

## Beilage 80.

### Auszug aus der Süllich = Bergischen Rechtsordnung und Reformation.

Von den Hoffsgedingen vnd Laetbencken.

Wilhelm Herzog zu Süllich Cleue un Berg 2c.

Liebe getrewen, Als wir in dem vergangen Jahr fünff und funffsig ein Reformation, wie es hinfurter mit dem Proces vnd sonst an vnsern Gerichtern zu halten verkunden und außgehen lassen, welche auch durch die Rom. Kay. Mayt. vnserm Allergnedigsten Herrn bestetigt, Gleichfals ein sondere Ordnung und Proces in sachen vnsern Lehen belangendt mit in Truck gegeben und verkündigt. Vnd aber neben den gemeinen und Lehengütern noch andere nemblich Hoffß und Laeten Güter, daruber in etlichen Fellen durch die Hoffßgebing vnd Laetbenck erkandt vnd geurtheilt wirdt, vorhanden, an welchen gerichtern doch ob gemelter vnser außgangner und bestetigter Reformation zum wenigsten souiel den Proces belangendt, biß anher wie wir bericht nicht nachgesetzt, Diueil dan ordentlich geburtlich vnd gleichmessig Recht, und desselben auffuerung in allen Gerichtern piltig gehalten werden soll, So ist vnser meinung und bew.lich das jr mit ernstem Fleiß daran seiet, damit obbestimpter Reformation souill den Proces berurt auch an allen Hoffßgerichtern und Laetbencken vnserß Ampts ewers beuelchs, hinfurter wirklich gelebt, vnd gerurter Proces nicht anders dan nach außweisung derselben Reformation gehalten werde, Insonderheit die weil viel mißbreuch vnd vnordnung an gemelten Hoffßgerichtern vnd Laetbencken besunden, dero besserung sich je niemandt mit einicher suegen oder reden zu beschweren.

Vnd nachdem an etlichen Hoffßgerichten keine Geschworen noch Scheffen sonder der gemein umbstandt der Hoffßleuth (dem doch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sachen mit vnuerstandt außweist, So ist vnser meinung vnd bevelch, das jr daran seiet, damit hinfurter an solchen ortern die gemeine Hoffß Menne ein anzahl redlicher vnd geschickter personen so der Hoffß Rechten vnd Gerichter erfahren, den Hoffßherrn presentieren vnd anzeigen, vnd darinnen allein die Tügligkeit der personen ansehen, auß welchen der Hoffßherr, nach vorgehender erkundigung die geschicksten vnd zu solchem Ampt am Tuegligsten vnd breuchlichsten souill deren an jedem Hoffßgebing, darnach dasselbig groß oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschworen auffzunehmen vnd zu uerordnen, die dan folgentß vnd nicht der umbstandt, in den streitigen vorkommenden sachen vrtheil vnd recht sitzendt außzusprechen. Ir hetten auch fleißig auffmerkens zu haben vnd nicht zugefatten, das andere gemeine Güter, wider ire art vnd Natur, an die Hoffßgericht vnn Laetbenck gezogen, sonder bei irem gepurlichen Landtrechten gelassen werden.

Souiel die Appellationen von den Hoffßgerichten vnd Laetbencken belangen thut, Diemeil deren etliche an vnser Hauptgericht etliche auch an die Hoffß oder Latenherrn gehen, soll es damit bei eines jeden habenden Brauch vnd alter Herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemandt sich der Hoffß oder Latenherrn sentenz vnd ergangen vrtheils in der zweiten Instanz beschweren wurde, soll derselbig in der dritter Instanz an vns, als den Landfürsten, vnd nicht außlendig appelliren mögen, wie wir dan des von der Römischer Keyß. Maieß. vnserm Allergnedigsten Herrn sonderlich gefreiet vnd begnadet sein.

Da auch einicher Hoffßman oder Laet an vollziehung vnd execution seines erlangten Rechtes vnd vrtheils verhindert, soll er euch an statt vnser als der hoher Obrigkeit derwegen ersuchen, vnd jr ime souern er nit anders dan wie obgemelt appelliret, zu gepurlicher execution verhelffen. Dan so jemandt von der zweiter des Hoffß oder Laetenherrn sentenz außlendig vnd nicht von grad zu grad an vns wie sich vermög der Reichs ordnung gebürt, appellieren wurde demselben hetten jr kein Execution zu thun.

Wannehr die Hoffßgeschworen oder Scheffen vnser Landfürstliche Hoch und Obrigkeit dergleichen der Hoffßherrn gebürt vnd gerechtigkeit außweisen oder wroegen, So ist vnser meinung, das du vnser Amtman vnd im fall deiner verhinderung, du vnser Vogt, sampt vnserm Gerichtschreiber mit dar bei erscheinst, vnd fleißig auffmerkens habest, damit vns an vnser habender Landfürstlicher Hoch und Obrigkeit nichts zuwider erkandt oder gewroegt werde vnd so durch einig Hoffßgebing oder Laetbenck anders vorgenommen, hetten jr vns die gelegen-

heit jeder Zeit zu uerständigen. Verschew wir vns also genzlich zu euch.

Geben zu Dusseldorff am 26ten Martij Anno 1558.

An alle Ambtleuth vnd Beuelhaber beider Fürstenthumben Gulich vnd Berg.

Noch ein ander Beuelch, die anstellung der Scheffen an den Hoffss und Laetgedingen betreffend.

Wilhelm Herzog, 2c.

Liebe getrewen, wiewoll wir hieueor vnder dato den 26. Monats Martij des verflossenen 58. Jahrs euch vnd andern vnseren Ambtleuthen vnd Beuelhaberen vnser Fürstenthumben Gulich vnd Berg vnder anderm schreiben vnd beuelthen lassen, daran zu sein damit an den Hoffssgerichtern vnd Laetbencken eines jeden Ampts hinfurter die gemeine Hoffss Menne einen Fall redlichen vnd geschickter personen, so der Hoffss Rechten vnd Gerichten erfahren den Hoffsherrn presentirten vnd anzeigten auch darinen allein die Tüglichkeit der personen anzusehen, aus welchen der Hoffsherr nach vorgehender erkundigung die geschicksten vnd zu solchem Ampt am tüglichsten und breuchligsten, so uill deren an jedem Hoffssgeding, darnach dasselbig groß vnd klein von nöten eracht, zu Geschworen aufzunemen vnd zu uerordnen, Welche dan folgeng vnd nicht der umstandt in den streitigen vorkommenden sachen vrtheil vnd Recht sitzend auszusprechen. So werden wir doch glaublich bericht, das noch zur Zeit nit allein vermög solches beuelchs keine gebürliche anzall der Richter oder Scheffen an etlichen Hoffssgerichtern vnd Laetbencken angestellt, sonder auch sonst vnser publicirter Gerichtsordnung souill den Proces belangt, wie sich gebürt, nit gelebt vnd nachgesetzt werde. Vnd thun euch demnach vielmelter vnser beuelchs hiemit erinnern. Vnd ist vnser ernste Meinung, das jr von vnser vnd Ampts wegen vnnachleßig verschaffet, das an jedem Hoffss oder Laetgeding in vnserm Ampt ewers beuelchs da solch noch nit beschehen sieben Scheffen, oder sonst nach gelegenheit das sie groß oder klein sein wie vorgerürt presentirt vnd angesetzt, Auch folgeng durch dieselbige von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen in denen vor jenen schwebenden Rechtsfachen vermög obgedachter vnser außgangener Gerichtsordnung ordentlich vnd wie sich gebürt proeebirt gehandelt vnd erkendt auch sonst vnsern deswegen hieueor außgangenen beuelthen vnd ordnung allenthalben parirt vnd nachgesetzt werde. Da sich nun jemandt darinne widersetzen wurde, solches hetten jr vns sambt allen umbstenden zu uermelden weiteren beuelchs zu gewarten. Verschew wir vns also. Geben zu Cleue am 20ten Januari Anno etc. 70.

An alle Ambtleuth vnd Beuelhaber beider Fürstenthum Gulich vnd Berg.